

Liebe Leserinnen und Leser des Ortsclubbriefes,
liebe Ortsclubmitglieder,

gerade jetzt im Frühjahr haben viele unserer Ortsclub-Mitglieder "Motorradfragen". Daher möchten wir in diesem Ortsclubbrief einmal drei Motorrad-Themenkreise von allgemeinem Interesse besprechen.

1. Kinder als Beifahrer auf dem Motorrad oder Quad

Sie wollen gerne den Nachwuchs auf dem Bike oder Quad mitnehmen. Sei es für die Fahrt zur Schule oder für die Spritztour am Wochenende. Da stellt sich die Frage, darf ich mein Kind so einfach hintendrauf mitnehmen oder gibt es da gesetzliche Regeln.

a) Was sagt das Gesetz?

Der Gesetzgeber regelt die Mitnahme von Kindern auf dem Motorrad nicht ausdrücklich. Die rechtlichen Regeln ergeben sich nur indirekt aus § 35a Abs. 9 StVZO, der vorschreibt, wie ein Motorrad in Hinblick auf Beifahrer ausgerüstet sein muss.

Danach müssen Krafträder, auf denen ein Beifahrer befördert wird, mit einem Sitz für Beifahrer ausgerüstet sein. Hierfür sind nach der StVZO Fußstützen und Festhaltungsmöglichkeit vorgeschrieben.

Eine gesetzliche Spezialregel für Kinder unter 7 Jahren lassen wir hier mal weg, weil die Mitnahme so kleiner Kinder völlig unvernünftig wäre.

b) Gibt es überhaupt ein gesetzliches Mindestalter für die Kindermitnahme?

Klare Antwort: Es gibt kein gesetzliches Mindestalter.

Das Mindestalter in der Praxis bestimmt allein die körperliche und geistige Reife. Der Nachwuchs muss körperlich kräftig und groß genug sein, um sicher auf dem Bike zu sitzen und so vernünftig, dass er während der Fahrt keinen Unsinn macht, also weder abspringt noch "herumzappelt".

c) Wie können jüngere Kinder sicherer sitzen?

Auch wenn ein Motorrad einen Beifahrersitz hat, sitzen insbesondere jüngere Kinder darauf manchmal sehr unsicher. Es gibt für solche Fälle im Zubehörhandel spezielle Kindersitze bis 30 Kilogramm Körpergewicht. Sie bieten nach hinten und zur Seite besseren Halt als die normale Motorradsitzbank und sind mit wenigen Handgriffen an den meisten Motorrädern sicher zu verzurren.

d) Was ist beim Helm zu beachten?

Gesetzliche Pflicht ist auch für kleine Beifahrer ein Motorradhelm, der mindestens die CE 2205-Norm erfüllt. Bitte achten Sie darauf, dass ein Helm verwendet wird, der wirklich gut sitzt. Es ist absolut gefährlich, einfach einen ausgedienten "Erwachsenenhelm" zu verwenden.

e) Brauchen Kinder Sicherheitsbekleidung?

Das ist keine Pflicht, sollte aber - auch auf kurzen Fahrten - selbstverständlich sein. Was Sie bitte Ihrem Kind zuliebe nicht machen: Dem Kind ausrangierte zu große Kleidung anziehen. Helm und Kleidung müssen wirklich passen und auch echte Motorradschutzausrüstung sein. Sonst wäre die ganze Ausrüstung sinnlos.

Übrigens haben viele Hersteller Kinder als Beifahrer bereits entdeckt. Man kann heute bereits eine gute Auswahl an Kinder-Motorradschutzausrüstung zu vertretbaren Preisen finden.

f) Und wie ist das mit der Kindermitnahme auf einem Quad?

Da hat der Gesetzgeber wohl was vergessen. Da ist noch weniger geregelt als bei den Motorrädern, genauer gesagt gar nichts.

Nur die generelle Helmpflicht nach § 21a Absatz 2 StVO greift auf Quads natürlich für kleine Beifahrer genauso wie für Fahrer.

Die Fürsorge für die Kinder verlangt aber im Ergebnis auch ohne gesetzliche Pflicht genauso eine vernünftige Schutzausrüstung und einen sicheren Stand der Füße auf den Rasten wie auf dem Motorrad.

g) Und noch die Spezialfrage: Was ist mit der Kindermitnahme im Beiwagen eines Motorrads?

Auch hier hat der Gesetzgeber seine Hausaufgaben nicht gemacht. Außer der Helmpflicht gibt es keine zwingende Regelung.

Letztlich liegt es also auch wieder in der Fürsorgepflicht der Eltern, je nach Bauart des Seitenwagens freiwillig zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie einen speziellen Zubehörsitz oder einen Sicherheitsgurt einzubauen.

h) Zusammengefasst:

Wenn Kinder kräftig und reif genug für das Mitfahren auf dem Bike sind, spricht weder rechtlich noch tatsächlich was dagegen.

Schützen Sie dann aber bitte das Kind auf dem Bike mit genauso guter Schutzausrüstung wie Sie es selbst für sich machten oder zumindest machen sollten.

2. Motorradfahren in Gruppen

Wir Motorradfahrer sind zwar Individualisten, aber es gibt viele unter uns, die gerne Ausfahrten in Gruppen machen.

Da gibt's dann einiges praktisch zu organisieren und abzusprechen. Dazu finden Sie auf unseren Internet-Seiten, in Motorradzeitschriften oder auf einschlägigen Foren viele praktische Tipps.

Wir möchten hier rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Fahren in Gruppen beantworten. Einfach ausgedrückt, kann das Fahren in Gruppen vor allem zwei rechtliche Gebiete betreffen.

- Was ist erlaubt, was verboten?
- Wer haftet, wenn es bei einer gemeinsamen Ausfahrt zu einem Unfall kommt?

a) **Darf man "einfach so" in Gruppen unterwegs sein oder braucht man dafür eine Genehmigung?**

Ganz verallgemeinert kann man das so beantworten:

Vereinbaren ein paar Biker nur, gemeinsam von A nach B zu fahren, so dürfen sie dies auch als Gruppe.

Gibt es dabei aber Vorgaben bezüglich Zeit, Geschwindigkeit oder sollen sogar Sonderrechte in Anspruch genommen werden, dann liegt eine übermäßige Straßenbenutzung vor, für die man eine behördliche Genehmigung braucht, die sehr teuer und mit viel Bürokratiekram verbunden ist.

b) **Was dürfen wir daher nicht, wenn wir keine behördliche Genehmigung haben und auch nicht wollen:**

Wir dürfen in der Gruppe keine Regeln für unsere Ausfahrt aufstellen, die Elemente einer Rallye oder gar eines Rennens enthalten. Also bitte niemals einen Wettbewerbscharakter einbringen.

Totsünden sind daher Wettbewerbe, wer am schnellsten am weitesten oder mit bestimmten Sollzeiten fahren kann. Es darf auch keine Pflichtstrecken oder Wegpunkte geben.

Auch ohne ausgelobten Preis, Pokal oder Wettbewerb darf kein Gruppenmitglied gezwungen werden, eine bestimmte Strecke in bestimmter Zeit zu fahren.

Es darf auch nicht - was sowieso nicht so einfach gehen würde - abgesprochen werden, Sonderrechte in Anspruch zu nehmen.

Was ist damit gemeint? Zum Beispiel in einem geschlossenen Verband über eine Kreuzung zu fahren, obwohl für die hinteren Fahrzeuge die Ampel schon rot geworden ist.

c) Was dürfen wir?

Wie schon gesagt, es können durchaus mehrere Motorradfahrer ausmachen, zusammen von A nach B zu fahren.

Dabei gibt es aber dann bitte keine festen Vorgaben für Strecke und Geschwindigkeit. Solange jeder einzelne Fahrer selbständig die StVO beachtet und freiwillig dem Vorfahrenden folgt, liegt keine übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 StVO vor.

Dies gilt jedenfalls, solange die Gruppe nicht mehr als 20 Motorräder umfasst. Vereinzelt wird von den Behörden bei über 20 Fahrzeugen auch ohne einen konkreten Verstoß gegen § 29 StVO eine "Sondernutzung" der Straße gesehen. Sollten mal wirklich über 20 Biker zusammenkommen, sollte man vielleicht besser zwei Gruppen bilden.

d) Reicht es, sich mündlich abzusprechen?

Ja, eine Gruppenausfahrt ohne Sondernutzungscharakter bedarf keiner schriftlichen Form und auch keiner Unterschrift.

Es schadet aber im eigenen Interesse aller Teilnehmer nicht, dass man vorher die wichtigsten Fragen ausdrücklich durchspricht und jedem Mitfahrer dann auch bewusst ist, dass er eigenverantwortlich handelt und sich an die StVO halten muss.

Sollte eine solche Gruppe dann mal angehalten werden, ist es vorteilhaft, wenn jedes Gruppenmitglied auch klar gegenüber der Polizei sagt, dass es sich keinesfalls um eine organisierte Veranstaltung handelt, sondern nur um eine lockere Ausfahrt von Bikern, die alle selbständig über ihre Fahrt entscheiden.

e) Was droht, wenn man verbotenerweise ein "genehmigungspflichtige Veranstaltung" macht?

Verstöße gegen § 29 StVO sind Ordnungswidrigkeiten. Es kann Bußgelder geben, in Extremfällen ist sogar eine Untersagung der Weiterfahrt denkbar.

f) Wer ist für was bei einer - legalen - Gruppenfahrt verantwortlich?

Da ja eine legale gemeinsame Ausfahrt ja rechtlich keine andere Verkehrsteilnahme darstellt, als wenn jeder allein eine Ausfahrt macht, gelten für Unfälle die ganz normalen Regeln.

Bei den unfallbeteiligten Fahrern wird im Einzelfall geprüft, "wer wem hineingefahren ist" beziehungsweise, wer welchen Fehler gemacht hat.

Bei Eigenverschulden muss die eigene Kasko eintreten, es liegt ja keine Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung vor.

g) Was wäre bei einer illegalen Veranstaltung?

Sollte eine Gruppenausfahrt den Charakter eines Rennens oder einer Rallye haben, können Versicherer komplett oder zumindest zu großen Teilen aussteigen. Dann haftet der Verursacher zumindest zum Teil selbst mit seinem Privatvermögen.

3. Reflektoren rund ums Motorrad

Viele von uns möchten zur Erhöhung der eigenen Sicherheit im Dunklen auf dem Motorrad mehr auffallen. Dazu verwenden Sie Reflektoren, sowohl an der Maschine als auch am Fahrer selbst.

Andere möchten aber nicht gezwungen werden, Reflektoren an der Maschine oder an sich zu haben.

Wir möchten hier aufzeigen, was muss, was kann und was darf nicht beim Motorradfahren wo reflektieren.

Unterscheidung zwischen Motorrad und Fahrer

Fangen wir mal mit einem wesentlichen Unterscheidungskriterium an: Wir müssen rechtlich immer zwischen dem Fahrer und seinem Fahrzeug unterscheiden.

a) Fahrer

Was am Fahrer reflektieren kann, darf oder muss steht nicht ausdrücklich und ausführlich im Gesetz, sondern ergibt sich nur im Zusammenhang mit dem § 33 StVO.

b) Bike

Was am Bike reflektieren kann, darf oder muss, schreibt uns der Gesetzgeber in der StVZO ganz genau vor. Wer es im Behördendeutsch ganz genau nachlesen möchte, findet die entsprechenden Regelungen in den §§ 49 a bis 53 StVZO.

Was muss, was darf am Bike sein?

Was an jedem Motorrad sein muss, ist ein Rückstrahler. Dies schreibt § 53 Absatz 4 StVZO vor.

Das gilt selbst für Oldtimer. Diese Bikes müssen entsprechend nachgerüstet werden.

Motorräder mit Beiwagen benötigen sogar zwei solche Reflektoren. Es muss nicht immer der Originalreflektor sein. Falls an Ihrem Bike nicht mehr der Original-Reflektor ist, müssen Sie bitte darauf achten, dass der Ersatzreflektor ein "E-Prüfzeichen" hat.

Er darf keine dreieckige Form haben und muss parallel zur Fahrbahn angebracht werden.

Wenn zwei Reflektoren am Motorrad angebracht werden, müssen diese symmetrisch zur Mittelachse und in gleicher Höhe angebracht sein.

Was ist mit seitlichen Rückstrahlern?

Ihnen ist sicherlich schon aufgefallen, dass Bikes mit und ohne seitliche Rückstrahler herumfahren. Warum ist das so?

Bei Neuzulassung von EURO 4 Motorrädern (also Modellen, die ab dem Jahre 2016 homologiert wurden) sind an der Seite gelbe Rückstrahler vorgeschrieben. Wer´s genau nachlesen will, findet den Gesetzestext in **§ 51 a StVZO zur seitlichen Kenntlichmachung**.

Zulässig ist dabei die Anbringung eines einzelnen oder eines Paares. Die dreieckige Form ist allerdings nicht erlaubt. Außerdem müssen die Reflektoren mindesten 25 cm und nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn angebracht sein.

Bereits zugelassene Maschinen haben Bestandsschutz, sodass eine Nachrüstung nicht notwendig ist. Die fahren also ganz legal auch weiterhin ohne seitliche Rückstrahler herum.

Was ist, wenn - nachträglich angebrachte - Koffer die Originalreflektoren verdecken?

Das Gesetz verlangt bei Maschinen, die mit Seitenreflektoren ausgerüstet sein müssen, dass diese auch unter normalen Umständen nicht beim Fahren verdeckt werden.

Werden diese, insbesondere durch nachträglich angebrachte Koffer verdeckt, müssen zusätzliche Reflektoren so angebracht werden, dass diese dann ihren Zweck erfüllen.

Darf der Helm reflektieren?

Die kurze Antwort lautet: ja. Viele Hersteller eines Helms haben ja bereits reflektierendes Material eingearbeitet. Selbstverständlich dürfen Sie solche Helme verwenden.

Es ist auch nicht verboten, einen Helm nachträglich mit reflektierenden Aufklebern zu ergänzen.

Aber bitte unbedingt aufpassen: Nicht jeder Aufkleber ist vom Klebematerial her dafür geeignet auf jeden Helm geklebt werden zu können. Im Extremfall kann aggressives Klebematerial die Helmschale schädigen.

Kaufen Sie daher bitte solche Aufkleber nur im Motorradzubehörhandel, der sie speziell für Helme verkauft und möglichst auch "im Beipackzettel" ausdrücklich die Geeignetheit erklärt.

Eine rechtliche Grenze beim reflektierenden Motorradhelm wäre erst dann erreicht, wenn der Helm so reflektieren würde, dass er eine Verkehrsbeeinträchtigung oder eine Verkehrsgefährdung im Sinne der §§ 1 oder § 33 StVO darstellen würde.

Dazu dürfte aber selbst ein vollkommen mit Reflexionsmaterial beklebter Helm nicht in der Lage sein.

Darf Kleidung reflektieren?

Hier gilt sinngemäß das, was gerade zu Helmen gesagt wurde.

Viel Sicherheitsbekleidung für Motorradfahrer hat reflektierendes Material bereits vom Hersteller aus verarbeitet. Hierfür gibt es keinerlei Einschränkungen.

Manche ziehen bei Dunkelheit freiwillig eine reflektierende Warnweste an. Ist das erlaubt?

Das ist erlaubt und insbesondere dann sinnvoll, wenn die Schutzkleidung selbst keine Reflektoren

Und auch für das nachträgliche Anbringen von Reflektoren auf der Kleidung gibt es keine Einschränkungen. Dabei sollten Käufer auf die Norm DIN EN 13356 achten. Reflektoren, die die Anforderungen an diese DIN EN-Norm nicht erfüllen, könnten sonst eine trügerische Sicherheit geben.

Eine rechtliche Grenze bei reflektierender Kleidung ist wie beim Motorradhelm erst dann erreicht, wenn die Kleidung so reflektieren würde, dass sie eine Verkehrsbeeinträchtigung oder eine Verkehrsgefährdung im Sinne der §§ 1 oder § 33 StVO darstellen würde.

Zusammengefasst:

Ein korrekt angebrachter Reflektor am Heck muss immer sein, Seitenreflektoren bei Motorrädern, die ab dem Jahr 2016 die Betriebserlaubnis bekommen haben.

Bekleidung und Helm müssen nicht reflektieren. Es ist aber durchaus sinnvoll und erhöht die passive Sicherheit, insbesondere, wenn die Reflektoren die DIN-Norm erfüllen.